

# Verordnungsblatt für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń  
dla Generalnego Gubernatorstwa

1943

Ausgegeben zu Krakau, den 13. Mai 1943

Wydano w Krakau, dnia 13 maja 1943 r.

Nr. 34

Tag dzień	Inhalt/Treść	Seite strona
1. 5. 43	Verordnung zum Schutze der erwerbstätigen deutschen Mutter (Mutterschutzverordnung)	187
1. 5. 43	Anordnung zur Mutterschutzverordnung	189

## Verordnung

zum Schutze der erwerbstätigen deutschen Mutter  
(Mutterschutzverordnung).

Vom 1. Mai 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

### § 1

#### Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt für alle deutschen Frauen, die in Betrieben oder Verwaltungen jeder Art beschäftigt sind. Sie gilt ferner für deutsche Hausgehilfinnen, Hausangestellte, Heimarbeiterinnen und andere Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in sonstiger Stellung gewöhnlich von Arbeitnehmern verrichtete Arbeiten in erheblichem Umfang ausführen.

(2) Für die in der Landwirtschaft tätigen deutschen Ehefrauen der Landwirte sowie die in der Landwirtschaft mithelfenden deutschen Familienangehörigen weiblichen Geschlechts kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter — im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) Vorschriften über einen entsprechenden Mutterschutz erlassen.

(3) Diese Verordnung wird auch auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen angewendet.

### § 2

#### Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

(1) Eine werdende Mutter darf nicht beschäftigt werden, wenn nach dem Zeugnis eines deutschen oder beamteten Arztes Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

(2) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten, z. B. Heben und Tragen schwerer Lasten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt sind. Die Beschäftigung im

Akkord, mit Prämienarbeit oder am laufenden Band ist unzulässig, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt. Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) kann bestimmen, ob eine Arbeit unter diese Vorschriften fällt; er kann auch die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten oder einen Arbeitswechsel anordnen. Bei Anwendung dieser Vorschriften oder bei einem ärztlich empfohlenen Arbeitswechsel ist den werdenden Müttern, soweit sie nicht Wochenlohn beziehen können (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen weiterzugewähren; die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

(3) Werdende Mütter sind in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft auf ihr Verlangen von jeder Arbeit zu befreien.

(4) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) kann mehrere Anordnungen über Beschäftigungsverbote für werdende Mütter erlassen. Sie kann die Einrichtung von Liegeräumen verfügen und sonstige Maßnahmen zum Schutze der werdenden Mütter in Betrieben und Verwaltungen treffen. Soweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) Entsprechendes anordnen oder verfügen.

### § 3

#### Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft.

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) kann Maßnahmen zum Schutze von stillenden Müttern und von Frauen treffen, die nach dem Zeugnis eines deutschen oder beamteten Arztes in den

ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll leistungsfähig sind.

#### § 4

#### Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit.

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 48 Stunden in der Woche, nicht in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden; in der Landwirtschaft ist außerdem jede Beschäftigung über neun Stunden am Tage hinaus verboten. Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) kann im Einzelfalle das Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit auf Mütter ausdehnen, die Kinder unter vier Jahren zu betreuen haben.

#### § 5

#### Stillzeit.

Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird. Ein Lohnausfall darf durch die Gewährung der Stillzeit nicht eintreten. Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) kann nähere Bestimmungen über die Stillzeit treffen; er kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

#### § 6

#### Kündigungsverbot.

Frauen dürfen aus Anlaß ihrer Schwangerschaft nicht gegen ihren Willen entlassen werden. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft sind Kündigungen auch aus sonstigem Anlaß unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder unverzüglich mitgeteilt wird. Dies gilt nicht, wenn die Frau sich mit der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses einverstanden erklärt. Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — Treuhänder der Arbeit) kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses erfordert.

#### § 7

#### Wochen- und Stillgeld.

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen, jedoch mindestens 4 Zloty täglich; stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Niederkunft für acht Wochen, nach Frühgeburten für zwölf Wochen. Der Anspruch auf Wochengeld entfällt für die Zeit, in der eine Frau gegen Entgelt arbeitet. Den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Kranken-

versicherung versichert sind, ist während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzugewähren.

(2) Stillende Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, solange sie stillen, ein Stillgeld von 1 Zloty täglich bis zum Ablauf der sechszwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(3) Sonstige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden weitergewährt.

(4) Die den Trägern der Krankenversicherung erwachsenden Mehrkosten werden von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) ersetzt.

#### § 8

#### Schutzfrist, Mitteilungspflicht.

(1) Für die Berechnung der Sechswochenfrist vor der Niederkunft (§ 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 1) ist das Zeugnis eines deutschen oder beamteten Arztes oder einer deutschen Hebamme maßgebend. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder erweitert sich diese Frist entsprechend.

(2) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist; auf sein Verlangen sollen sie das Zeugnis eines deutschen oder beamteten Arztes oder einer deutschen Hebamme vorlegen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Arbeitgeber.

#### § 9

#### Kindertagesstätten.

Um eine ausreichende Betreuung der Kinder erwerbstätiger Mütter sicherzustellen, kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) bestimmen, daß Betriebe und Verwaltungen zu den Kosten von Kindertagesstätten des Arbeitsbereichs Generalgouvernement der NSDAP beitragen. Soweit solche Kindertagesstätten nicht vorhanden sind oder nicht errichtet werden, kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) auch bestimmen, daß Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten oder Kinderhorte) von den Betrieben oder Verwaltungen selbst errichtet und unterhalten werden. Einrichtung und Betrieb dieser Kindertagesstätten obliegt dem Arbeitsbereich Generalgouvernement der NSDAP.

#### § 10

#### Auslage der Verordnung.

In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.\*)

#### § 11

#### Strafvorschrift.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung — ausgenommen die Vorschriften des § 8 Abs. 2 — oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty oder mit Haft bis zur Höchstdauer von drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Gefängnis oder Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

#### § 12

#### Aufsicht.

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund

\*) Abdrucke zu beziehen von der Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110.

dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen obliegt dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) oder der von ihm bestimmten Behörde.

(2) Für die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen übt der Reichsschatzmeister die in der Verordnung genannten Befugnisse aus.

### § 13

#### Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen und die ihr nach

K r a k a u, den 1. Mai 1943.

Der Generalgouverneur  
F r a n k

dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen. Sie kann bestimmen, daß werdende Mütter, Wöchnerinnen und stillende Mütter nicht gegen ihren Willen zu Dienstleistungen verpflichtet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am kommenden Muttertag, den 16. Mai 1943, in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt treten die Vorschriften, die der Mutterschutzverordnung und der hierzu erlassenen Anordnung vom 1. Mai 1943 (VBIGG. S. 189) entgegenstehen, außer Kraft.

## Anordnung

### zur Mutterschutzverordnung.

Vom 1. Mai 1943.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zum Schutze der erwerbstätigen deutschen Mutter (Mutterschutzverordnung) vom 1. Mai 1943 (VBIGG. S. 187) wird angeordnet:

#### Abschnitt I.

##### Geltungsbereich.

(Zu § 1)

1. Die Vorschriften der Mutterschutzverordnung (§§ 2 bis 10) und die Abschnitte II bis VIII dieser Anordnung werden nur auf Frauen angewendet, die deutsche Staatsangehörige — ausgenommen Juden — oder deutsche Volkszugehörige sind oder einen Deutschstämmigkeitsausweis besitzen.

#### Abschnitt II.

##### Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

(Zu § 2)

2. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder Lasten von mehr als acht Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1. Diese Vorschriften gelten für werdende Mütter in der Landwirtschaft wegen der häufig wechselnden Beanspruchung erst nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft; jedoch ist das Heben und Tragen schwerer Lasten schon vor Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft unzulässig, wenn hierdurch Leben und Gesundheit von Mutter und Kind offensichtlich gefährdet würden.
3. Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, nur beschäftigt werden, wenn Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen während der Arbeit vorhanden ist. Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten darf nach Ablauf des fünften Monats

der Schwangerschaft täglich vier Stunden nicht überschreiten.

4. Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere Maschinen mit reinem Fußantrieb, dürfen von werdenden Müttern nicht betätigt werden.
5. Werdende Mütter dürfen nicht zum Schälen von Holz herangezogen werden.
6. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind. In Betracht kommen z. B. Arbeiten mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, mit benzolhaltigen Lösemitteln, mit Halogenkohlenwasserstoffen und mit Schwefelkohlenstoff, sowie Arbeiten, bei denen die Frauen der Einwirkung von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen ausgesetzt sind. Verboten ist auch die Beschäftigung in Sprengstoffbetrieben mit Arbeiten, bei denen Nitroverbindungen des Benzols und seiner Homologen, Glykoldinitrat, Nitroglycerin u. dgl. verwendet werden.
7. Werdende Mütter dürfen über den dritten Monat der Schwangerschaft hinaus nicht auf Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und aller sonstigen Betriebe beschäftigt werden.
8. Bei Anwendung der Mutterschutzverordnung (§ 2 Abs. 2 letzter Satz) braucht werdenden Müttern, die Saisonarbeiten im Akkord oder in Prämienentlohnung ausführen, der Durchschnittsverdienst nur für die Zeit weitergewährt zu werden, in der solche Arbeiten im Betriebe verrichtet werden; für die übrige Zeit ist diesen Müttern das Arbeitsentgelt weiterzugewähren, das sie ohne die Schwangerschaft im Betriebe erhalten hätten.

#### Abschnitt III.

##### Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft.

(Zu § 3)

9. Nach der Niederkunft dürfen Frauen erst beschäftigt werden, wenn der Nachweis, z. B. durch Geburtsurkunde, erbracht ist, daß die nach der Mutterschutzverordnung (§ 3 Abs. 1) in Betracht kommende Frist abgelaufen ist. Über diese Frist hinaus ist die Beschäftigung

- unzulässig, solange die Frau nach Zeugnis eines deutschen oder beamteten Arztes arbeitsunfähig ist.
10. Frauen, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nur zu einer ihrem Leistungszustand entsprechenden Arbeit herangezogen werden. Bestehen über die Leistungsfähigkeit der Frau begründete Zweifel, so ist das Zeugnis eines deutschen oder beamteten Arztes darüber einzuholen, ob ein Wechsel der Arbeit notwendig ist. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Arbeitgeber.
11. Die Beschäftigungsverbote nach Nr. 3 Satz 1, Nr. 5 und Nr. 6 gelten auch für stillende Mütter.

#### Abschnitt IV.

##### Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit.

(Zu § 4)

12. Mit Genehmigung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Arbeit — leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) dürfen werdende und stillende Mütter in mehrschichtigen Betrieben, abweichend von der Mutterschutzverordnung (§ 4), in wöchentlichem Wechsel bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.
13. Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegianstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende und stillende Mütter, abweichend von der Mutterschutzverordnung (§ 4), an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

#### Abschnitt V.

##### Stillzeit.

(Zu § 5)

14. Die Stillzeit darf von den stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet werden. Sie darf nicht auf die vorgeschriebenen Ruhepausen angerechnet werden.

#### Abschnitt VI.

##### Wochengeld.

(Zu § 7)

15. Frauen, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, haben bei Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate.
16. Als Verdienst im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt.
17. Der Anspruch auf Wochengeld entfällt auch für die Zeit, in der einer Frau das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewährt wird, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt (Mutterschutzverordnung § 7 Abs. 1 Satz 2).

K r a k a u, den 1. Mai 1943.

**Der Leiter  
der Hauptabteilung Arbeit  
in der Regierung des Generalgouvernements  
S t r u v e**

18. Wird in den Fällen der Mutterschutzverordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) und der Nr. 17 dieser Anordnung das Arbeitsentgelt nur teilweise gewährt, so mindert sich das Wochengeld entsprechend.
19. Die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen, denen das Arbeitsentgelt auf Grund der Mutterschutzverordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 3) weiterzugewährt ist, müssen sich das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung zukommt.

#### Abschnitt VII.

##### Inhaberinnen offener Verkaufsstellen.

20. Werdende Mütter und Wöchnerinnen, die offene Verkaufsstellen selbständig führen und kein Verkaufspersonal beschäftigen, sind berechtigt, ihre Geschäfte während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten zwölf Wochen nach der Niederkunft geschlossen zu halten. Sie haben dem Kreishauptmann (Stadthauptmann) die Dauer der Geschäftsschließung anzuzeigen.

#### Abschnitt VIII.

##### Heimarbeiterinnen.

21. An Heimarbeiterinnen darf Heimarbeit nur in solchem Umfange und nur mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, daß sie von der Heimarbeiterin voraussichtlich während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Größere Arbeitsmengen dürfen an die Heimarbeiterinnen auch nicht durch Vermittlung von Familienangehörigen oder anderen Personen ausgegeben werden. Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — Treuhänder der Arbeit) kann in Zweifelsfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen.
22. Heimarbeiterinnen sollen in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr und an Sonn- und Feiertagen keine Heimarbeit verrichten.
23. Heimarbeiterinnen dürfen aus Anlaß ihrer Schwangerschaft nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft dürfen sie auch aus sonstigem Anlaß nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden. Die Mutterschutzverordnung (§ 6 letzter Satz) findet Anwendung.
24. Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme ein Merkblatt über den Mutterschutz der Heimarbeiterinnen nach amtlichem Muster an sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### Abschnitt IX.

##### Inkrafttreten.

25. Diese Anordnung tritt am kommenden Muttertag, den 16. Mai 1943, in Kraft.